

Rechtliche Aspekte von CIRS

Carmen Kerker-Specker, MScN
Wissenschaftliche Mitarbeiterin CIRRNET



Kick-off Spitex
2. Oktober 2019

Kick-off Spitex

CIRS

- Meldungen erfolgen freiwillig und anonym
- Ziel: Risikorelevante Schwachstellen im System identifizieren und beheben!
- CIRS dient nicht dazu, Schuldige zu suchen oder gar zu bestrafen!
- (Noch) keine nationale gesetzliche Verpflichtung zum Betreiben eines CIRS
- Bundesgerichtsentscheid: Einsicht ins CIRS wurde gewährt!
- Fehlende gesetzliche Regelungen (Zweckbindungsgarantie)

Juristische Bedeutsamkeit

- Zum Zeitpunkt der Erfassung der CIRS-Meldung ist oft nicht bekannt, ob es bei der betroffenen Person zu einem Schaden gekommen ist / noch zu einem Schaden kommen kann.
- Sowohl eine Organisation als auch eine Einzelperson kann für risikoreiches Verhalten juristisch belangt werden. (vgl. Urteil Fluglotse)

Aktuelle politische Situation (I)

- **Motion an Nationalrat** eingereicht durch Ruth Humbel im Dezember 2018
«Lernsysteme in Spitälern zur Vermeidung von Fehlern müssen geschützt werden»
 - Forderung nach einem Schutzparagrafen (gesetzlicher Vertraulichkeitsschutz für Bericht- und Lernsysteme in Spitälern wie CIRS-Systeme, Peer Reviews, Qualitätszirkel, klinische Audits und Momo-Konferenzen)
 - Ziel: sicherstellen, dass zu Lernzwecken dokumentierte Ereignisse nicht von Gerichten verwendet werden können! (Krankenakten und Schadenfallregister ausgenommen)
 - In einem ersten Schritt wurde Motion von Bundesrat abgelehnt

Aktuelle politische Situation (II)

- BAG hat Gutachten in Auftrag gegeben bei Strafrechtsprofessor
- Stiftung Patientensicherheit setzt sich ein für einen «Schutzparagrafen»
- Beibehaltung der persönlichen Verantwortlichkeit!

Empfehlungen der Stiftung zum Betreiben eines CIRS (I)

- 1 Die Leitung jeder Gesundheitseinrichtung definiert eindeutig, **was** im lokalen Bericht- und Lernsystem **berichtet werden soll**. Die Definition ist allen Mitarbeitern bekannt. **Fälle mit Schaden und/oder Schadenspotenzial sollen nicht in Bericht- und Lernsystemen gemeldet werden**. Melde- und Analysetechniken werden gelehrt und trainiert.
- 2 Jedes CIRS sollte ein **anonymes Berichten** ermöglichen. Das bedeutet konkret, dass die Identität des Berichtenden (und die des Patienten) nicht an Dritte weitergegeben wird. Sie kann jedoch (zumindest initial) dem Team des Berichtssystems bekannt sein.
- 3 Es dürfen **keine Querverweise von Bericht- und Lernsystemen und Patientendokumentationen/Krankenakten** und anderen medizinischen Dokumenten existieren.

Empfehlungen der Stiftung zum Betreiben eines CIRS (II)

- 4 Alle in einem Bericht- und Lernsystem gemeldeten Ereignisse und Personen werden einer **konsequenten Anonymisierung und De-Identifizierung** unterzogen. Es werden keine personenbezogenen Daten im Rahmen eines CIRS-Berichts abgefragt oder gespeichert. Die Berichte werden ggf. weiter anonymisiert und de-identifiziert, bevor sie bearbeitet, weitergeleitet oder veröffentlicht werden.
- 5 **Fälle mit Schaden** und/oder Schadenspotenzial **werden im CIRS gelöscht** und allenfalls in einem entsprechenden separaten System für Schadensfälle gemeldet und dokumentiert.
- 6 **Mitarbeiter dürfen** für Ereignisse, über die sie berichten, **keine Nachteile erfahren**. Insbesondere dürfen sie nicht für Systemfehler verantwortlich gemacht werden.
- 7 Muss eine Gesundheitseinrichtung der **Editionspflicht** durch eine Justizbehörde nachkommen, sollte nach sorgfältiger Abwägung eine **Siegelung** verlangt werden.



- 1 Welche Berichte gehören in ein CIRS-System – welche nicht?
- 2 + 4 Sicherstellung der Anonymität / De-Identifizierung
- 3 Keine Querverweise (Einträge) in Krankendokumentationen
- 5 Berichte mit Schaden löschen
- 6 Mitarbeitende dürfen keinerlei Nachteile erfahren
- 7 Siegelung bei Editionspflicht